



## **Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO– in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 12.2.1980 (Ges.Bl. 1980 S. 119) hat der Gemeinderat am 1. April 1980 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.000 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 750 € im Einzelfall;
  - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
    - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 €;
  - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 750 € beträgt;
  - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.000 € im Einzelfall;

- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### **IV. Ortsteile**

##### **§ 6 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Adelmansfelden mit Schleifhäusle,
  - 1.2 Bühler,
  - 1.3 Haid,
  - 1.4 Kuderberg,
  - 1.5 Mäder,
  - 1.6 Metzselgehren,
  - 1.7 Mittelwald,
  - 1.8 Ottenhof mit Dollishäusle und Ölmühle,
  - 1.9 Papiermühle,
  - 1.10 Stöcken mit Eichhornhof, Patrizienhaus und Stöckener Sägmühle,
  - 1.11 Vorderwald,
  - 1.12 Wendenhof
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen.

## V. Unechte Teilortswahl

### § 7 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1 Wohnbezirk I  
die Ortsteile Adelmansfelden mit Schleifhäusle, Kuderberg,  
Metzelgehrenhof, Papiermühle und Ottenhof mit Dollishäusle.

1.2 Wohnbezirk II  
die Ortsteile Bühler, Mäderhof und Wendenhof

1.3 Wohnbezirk III  
die Ortsteile Haid, Stöcken mit Stöckener Sägmühle, Eichhornhof,  
Patrizenhaus, Vorderwald und Mittelwald.

Die Sitze im Gemeinderat sind entsprechend der Regelung des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I = 8 Sitze

2.2 Wohnbezirk II = 1 Sitz

2.3 Wohnbezirk III = 1 Sitz

Diese Satzung trat am 15.04.1980 in Kraft,

Änderungen am 01.01.1991

01.01.1999

01.01.2002